
Datum: 15.01.2016
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 215
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 215 C 148/13
ECLI: ECLI:DE:AGK:2016:0115.215C148.13.00

Tenor:

Der Tenor des Urteils des Amtsgerichts Köln vom 10.11.2015 wird hinsichtlich der Kostenentscheidung wie folgt ergänzt:

Die Kosten der Nebenintervention tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.

Tatbestand: 1

Das Amtsgericht Köln hat am 10.11.2015 ein Urteil mit folgendem Kostentenor erlassen: 2

"2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %. 3

Die Klägerin beantragt mit dem am 02.12.2015 eingegangenen Schriftsatz, die am 17.11.2015 zugestellte Entscheidung wie folgt zu ergänzen: 4

Die Kosten der Nebenintervention tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %. 5

Die Beklagte stellt keinen Antrag. 6

Entscheidungsgründe: 7

Der Antrag ist nach § 321 ZPO statthaft und auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist nach Zustellung des erlassenen Urteils gestellt worden. Er ist auch begründet. In dem Urteil ist durch ein Versehen nicht über die Kosten der Nebenintervention entschieden worden. 8

Diese Entscheidung war durch Ergänzung des Urteils nachzuholen. Sie beruht auf § 321 ZPO. 9

Rechtsbehelfsbelehrung: 10

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,	11
1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder	12
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.	13
Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.	14
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.	15
Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.	16
Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.	17
	18
Köln, 11.01.2016AmtsgerichtRichterin	19